



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Fax (0662) 8042-2160    TX 633028    DVR: 0078182

## Chiemseehof

**Zahl**

(0662) 8042

**Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285

17.03.93

## Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg    Fax (0662)8042-2160    633028    DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium  
für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

**Chiemseehof**

<b>Zahl</b>	<b>(0662) 8042</b>	<b>Datum</b>
0/1-137/9-1993	Nebenstelle 2982	17.3.1993
	Dr. Margon	

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert werden (Wahlrechtsanpassungsgesetz); Stellungnahme

**Bzg.:** do. Zl. 45.102/15-IV/6/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**Grundsätzliches zur Durchführung dieses Begutachtungsverfahrens:**

Der Entwurf eines Wahlrechtsanpassungsgesetzes ist beim Amt der Salzburger Landesregierung am 1. März 1993 eingelangt. Das Begleitschreiben des Bundesministeriums für Inneres ist jedoch mit 17. Februar 1993 datiert. Den begutachtenden Stellen wird darin eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 15. März 1993 eingeräumt. Dem Amt der Salzburger Landesregierung verblieben daher 14 Tage für die Abgabe einer Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf, der nahezu 100 Seiten umfaßt.

Das Amt der Salzburger Landesregierung verwehrt sich gegen eine derartige Vorgangsweise und ersucht dringend, in Zukunft die Begutachtungsfrist in Relation zum Umfang des versendeten Gesetzentwurfes festzulegen und dabei einen Postweg von 14 Tagen zu berücksichtigen.

- 2 -

Zum Entwurf eines Wahlrechtsanpassungsgesetzes:

Zu Art. I:

Zu Z. 6:

Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Wählerevidenzgesetzes 1973 enthält eine Ausnahmeregelung für Auslandsösterreicher. Sie beseitigt das administrative Hemmnis des Erfordernisses eines ausgefüllten Wähleranlageblattes. Dem ist zuzustimmen. Es wird jedoch darauf verwiesen, daß diese Regelung zu einer Besserstellung der Auslandsösterreicher gegenüber österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Inland führt.

Außerdem erscheint die Anpassung dieser einzelnen Bestimmung an die für Auslandsösterreicher gegebenen besonderen Verhältnisse als nicht ausreichend. Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 hat im § 60 den immer wieder auftretenden Verzögerungen bei der Übermittlung der Wahlkarten aus dem Ausland Rechnung getragen und die Frist für das Einlangen der Wahlkarten bis zum 8. Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, verlängert. Der Bundesgesetzgeber geht offenbar von einem längeren Postenlauf, der bis zu sieben Tagen betragen kann, aus. Dem wurde jedoch im § 33 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 nicht Rechnung getragen. Eine Verständigung von Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, binnen 24 Stunden (§ 29 NRWO) und die weiteren sehr kurzen Fristen im Einspruchs- und Berufungsverfahren können bei Auslandsösterreichern nicht eingehalten werden. Die Fristen wären daher ausreichend lang festzulegen.

Zu Art. III:

Zu Z. 5:

Für Staatsbürger sowohl mit als auch ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland endet die Einspruchsfrist gegen die Wählerevidenz mit dem Stichtag. Gesonderte Einsprüche gegen die Stimmlisten sind nicht vorgesehen. Bei der weiteren Behandlung der rechtzeitig eingelangten Einsprüche sind die in den §§ 29, 30 und 32 der Nationalrats-

- 3 -

Wahlordnung 1992 vorgesehenen Fristen einzuhalten. Auf die dadurch bei Auslandsösterreichern entstehenden Schwierigkeiten wurde bereits in der Stellungnahme zu Art. I Z. 6 des Gesetzentwurfes hingewiesen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor